- 1445. Landrechtsentlassung. A. Namens der Wittwe Spörri-Ziebrig suchte Herr Ulrich Spörri, Gießer, Hintergasse Nr. 305 in Winterthur, mit Zuschrift vom 25. Dezember 1886 um Entlassung derselben aus dem zürcherischen Kantons= und Gemeinde= bürgerrecht nach, indem er gleichzeitig folgende Aftenstücke über= mittelte:
 - a. Eine in Original und in amtlich beglaubigter Uebersetzung vorliegende Urkunde des Protonotars der Court of Common-Pleas No. 4 für die Grafschaft Philadelphia (Pensylvania), datirt 29. November 1886, wonach Wittwe Theresia Spörri geb. Ziebrig das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika erworben hat.
 - b. Eine hinsichtlich der Aechtheit der Unterschrift vom schweizerischen Konsulat in Philadelphia beglaubigte Bürgerrechts-Berzichtserklärung, abgegeben von Wittwe Spörri für sich und ihren minderjährigen Sohn Karl Friedrich Spörri, geb. 1876.
 - B. Nach den vorliegenden Aften sind die in Art. 6 des Bundesgesetzes von 1876 für den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; eine Einsprache im Sinne
 von Art. 7 dieses Gesetzes ist nicht erfolgt, und die Berichterstattungen sowol des Gemeindrathes Bäretsweil vom 27. Juni, wie
 des Bezirksrathes Hinweil vom 7. Juli empsehlen das Gesuch zur Entsprechung.

Der Regierungsrath, nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt:

1. Der Wittwe Theresia Spörri geb. Ziebrig und ihrem minderjährigen Sohne Karl Friedrich Spörri wird gemäß § 32, Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 und Art. 8 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 die Entlassung aus dem Ge-

- meinde= und Kantons=, beziehungsweise Schweizerbürgerrecht er= theilt.
- 2. Die Staatskanzlei wird eingeladen, denselben die Landrechtsentlassungsurkunde auszustellen.
 - 3. Mittheilung:
 - a) an Herrn Ulrich Spörri, Gießer in Winterthur, zu Handen der Wittwe Spörri-Ziebrig unter Rücksendung des eingelegten Bürgerbrieses;
 - b) an den Gemeindrath Bäretsweil unter Rücksendung von drei zwilstandsamtlichen Urkunden,
 - c) an den Bezirksrath Hinweil;
 - d) an die Direktion der Justiz und Polizei unter Uebermittlung der übrigen Akten.